jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/7 3Ob511/94, 1Ob2123/96d, 4Ob114/99i, 7Ob203/98y, 5Ob214/01h, 1Ob296/04t, 6Ob64/06i, 7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1994

Norm

ABGB §931
DHG §3
DHG §4
ZPO §19 IA
ZPO §21

Rechtssatz

Derjenige, dem der Streit verkündet wurde, der aber dem Verfahren nicht als Nebenintervenient beitrat, kann in jedem (nicht nur im Regressprozess) denselben Ausgleich betreffenden Folgeprozess keine Einwendungen erheben, die er schon im Vorprozess hätte erheben können und die dort für die Entscheidung wesentlich wären.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/94
  Entscheidungstext OGH 07.09.1994 3 Ob 511/94
  Veröff: SZ 67/145
- 1 Ob 2123/96d
  Entscheidungstext OGH 08.04.1997 1 Ob 2123/96d
  Verstärkter Senat; Auch; Veröff: SZ 70/60
- 4 Ob 114/99i
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 114/99i
  Auch
- 7 Ob 203/98y
  Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 203/98y
  Vgl auch
- 5 Ob 214/01h
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 214/01h
- 1 Ob 296/04t
  Entscheidungstext OGH 15.03.2005 1 Ob 296/04t

- 6 Ob 64/06i
  Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 64/06i
  Auch; Beisatz: Ob diese Bindungswirkung auch über den unmittelbaren Anlassfall der Entscheidung des verstärkten Senats, 1 Ob 2123/96d, nämlich den Regressprozess, und die erweiternde Formulierung der Folgejudikatur, die auf denselben „Ausgleich" abstellt, hinaus auch in anderen Konstellationen zum Tragen kommt, muss im vorliegenden Fall nicht abschließend beurteilt werden. (T1)
- 7 Ob 159/07v
  Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 159/07v
  Veröff: SZ 2007/187
- 7 Ob 191/10d
  Entscheidungstext OGH 24.11.2010 7 Ob 191/10d
  Auch
- 7 Ob 156/11h
  Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 156/11h
  Auch
- 6 Ob 140/12z
  Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 140/12z
  Beisatz: Der Auffassung, dass eine Streitverkündung auch dann Bindungswirkung entfaltet, wenn der Beitritt des Nebenintervenienten zu Unrecht zurückgewiesen wird, ist der Vorzug zu geben. Diesen trifft daher die Obliegenheit, eine zu Unrecht erfolgte Zurückweisung seines Beitritts mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu bekämpfen. Erst die rechtskräftige Zurückweisung der Nebenintervention nach ordnungsgemäßer Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ließe die Bindungswirkung entfallen. (T2)
- 6 Ob 50/16w
  Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 50/16w
  Auch
- 10 Ob 4/18p
  Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 Ob 4/18p
  Bemerkung: Zu den Inhaltsvoraussetzungen einer wirksamen Streitverkündigung siehe RS0132091. (T3); Veröff: SZ 2018/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0038096

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at